

Solardachpflicht BW kompakt IFBau-Seminar VA 239119 vom 22. Juni 2023

Fragen	Antworten
<p>Zur besseren Lesbarkeit wurden die im Seminar gestellten Fragen grammatikalisch und ggf. sprachlich/inhaltlich überarbeitet. Die Architektenkammer übernimmt keine Haftung und Gewähr für den Inhalt und die Angaben sowie ggf. unter Links aufgeführte Inhalte und Angaben. Die Ausführungen erfolgen zwar nach bestem Wissen, stellen jedoch keine verbindliche Rechtsauslegung dar. Für diese sind die jeweils federführenden Ministerien zuständig.</p>	
<h2>Dachsanierung</h2>	
<p><i>Ist eine Errichtung von Dachgauben, als grundlegende Dachsanierung zu betrachten, wenn die Dachgauben weniger als 50% der Dachfläche bedecken, und die Restfläche des Dachs bleibt unberührt? Sind in dem Fall die Dachgauben als Anbau zu betrachten und somit wären 60 % des Anbaus mit PV vorzusehen?</i></p>	<p>Der Einbau von Dachgauben stellt keine grundlegende Dachsanierung dar. Erst wenn zusätzlich die restliche Dachfläche auch neu eingedeckt wird, liegt eine grundlegende Dachsanierung vor. Die Dächer das neuen Gauben erzeugen dann eine PV-Pflicht als neue Dachflächen, wenn Sie einzeln größer als 20m² sind.</p>
<p><i>Gibt es für historische Bauten gesonderte Vorschriften für die Installation von Fotovoltaikanlagen?</i></p>	<p>Die PV-Pflicht gilt grundsätzlich auch bei denkmalgeschützten Gebäuden. Die konkrete Platzierung, Ausführung und Gestaltung ist bei einem denkmalgeschützten Gebäude dann im Detail mit der Denkmalbehörde abzustimmen. Sollte sich daraus die Notwendigkeit einer Ausnahme ergeben, ist diese bei der Baurechtsbehörde zu beantragen und von dieser zu genehmigen. Seit der Anpassung des Denkmalschutzgesetzes zum 11. Februar 2023 steht der Denkmalschutz einer PV-Anlage nicht mehr grundsätzlich entgegen.</p>
<p><i>Wie sieht es mit Freilichtmuseen aus? Als um Nachbauten historischer Gebäude wie z. B. ein alemannisches Langhaus? Hier würde PV den Zweck untergraben, nämlich die historische Architektur nachzustellen.</i></p>	<p>Solche Sonderfälle - wie auch z.B. UNESCO-Weltkulturerbestätten - sind tatsächlich Ausnahmefälle, die sowohl aufgrund widersprechenden sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten (§ 23 Absatz 1 Satz 2 KlimaG) als auch im Sinne einer sonstigen nicht beabsichtigten Härte nicht unter die PV-Pflicht fallen.</p>
<h2>Berechnung der Modulfläche</h2>	
<p><i>Wie wird eine 50cm breite Attika berechnet?</i></p>	<p>Entweder wenden Sie den Standardnachweis nach Außenkanten des Dachs/Gebäudes an oder Sie ziehen die Attika im Erweiterten Nachweis ab.</p>
<p><i>Ist eine freie Dachfläche, die zum großen Teil, durch 5m hohe umlaufende Schallschutzfassade verschattet "Solar geeignet"?</i></p>	<p>Wohl nein - es ist allerdings über eine Simulation o.ä. nachzuweisen, dass der Eintrag der Solareinstrahlung den Wert in § 3 § 2 nicht erreicht. (Jahressumme der auf die Fläche fallenden solaren Einstrahlungsmenge mindestens 75 Prozent im Vergleich zu der Einstrahlungsmenge einer unverschatteten Fläche mit einer Neigung von 35 Grad in Richtung Süden = Solareignung)</p>
<h2>Ausführung und Technik</h2>	
<p><i>Bei Neubau von Gebäude mit Außenstellplätzen, darf man die PV-Pflicht für Stellplätze auf dem Dach des Neubaus unterbringen? Oder auch andersrum?</i></p>	<p>Sofern die Stellplätze aufgrund der Größe eigenständige PV-Pflicht auslösen, kann die erforderliche PV-Anlagen sehr wohl auf Außenflächen des zugehörigen Gebäudes installiert werden – sofern die Flächen nicht zur Erfüllung einer anderen PV-Pflicht (z.B. des Neubaus) bereits angerechnet werden. Auch der umgekehrte Fall ist möglich. Eine belegte Fläche kann aber nur jeweils einmal zur Erfüllung herangezogen werden.</p>
<p><i>Wie ist damit umzugehen, wenn die nach Berechnung notwendige Fläche eine Leistung ergibt, die über den vorhandenen Stromanschluss nicht abgeführt werden kann?</i></p>	<p>§ 7 Absatz 4 Nummer 7 PV-Pflicht-VO: ungeeignet sind ... Bauvorhaben, die über keinen Anschluss an ein Elektrizitätsversorgungsnetz verfügen und deren Netzanschluss nach § 17 Absatz 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, ber. S. 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026, 3056) geändert worden ist, in der jeweiligen Fassung verweigert wird.</p>

Solardachpflicht BW kompakt IFBau-Seminar VA 239119 vom 22. Juni 2023

Genehmigung und Nachweis	
<i>Wie ist mit den Nachweisen bei baugenehmigungsfrei Maßnahmen zu verfahren? Sind diese dann ausschließlich durch den Bauherrn vorzuhalten.</i>	Verantwortlich für den Nachweis ist grundsätzlich der Bauherr. Problematisch für den Vollzug durch die Baurechtsbehörden ist für diese tatsächlich, dass sie keine Kenntnis z.B. bei verfahrensfreien grundlegenden Dachsanierungen erhalten. Planer:innen und ausführende Firmen haben jedoch im Übrigen entsprechend ihrer Fachkompetenz eine Aufklärungs- und Hinweispflicht.
<i>Ist eine PV-Anlage, welche an einer Fassade angeordnet wird, (z.B. bei einer Dachsanierung) bauantragspflichtig oder anzeigepflichtig?</i>	PV-Anlagen an sich sind bauordnungsrechtlich verfahrensfrei: Anhang zu § 50 LBO "Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung auf oder an baulichen Anlagen nach § 2 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie eine damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der baulichen Anlage" Allerdings sind in der Regel an sich verfahrensfreie Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einer verfahrens-/ genehmigungspflichtigen Maßnahme durchgeführt werden, zusammen mit dieser darzustellen.
<i>Wie verhält sich die Pflicht beim "Nachgenehmigen" eines Gebäudes aufgrund geänderter Bauausführung -> Gewerbebau wird kleiner umgesetzt, als ursprünglich 2017 beantragt?</i>	Das Bauordnungsrecht Baden-Württemberg kennt keine Nachtrags- oder Tekturgenehmigungen. Wenn abweichend von der Baugenehmigung ausgeführt wird und die Änderungen genehmigungsrelevant sind, stellt das Bauvorhaben im juristischen Sinn ein "Aliud" dar, für das ein neuer Bauantrag erforderlich ist. Entsprechend wird dieser neue Bauantrag gegebenenfalls eine PV-Pflicht auslösen können. Im Falle der Nachgenehmigung eines bereits vor Inkrafttreten der PV-Pflicht erstellten Gebäudes – also letztlich einer rein formalen Genehmigung für einen Bestand – wird dies wohl nicht greifen.
<i>Ist der Nachweis Aufgabe der Architektur oder der TGA-Fachplanung?</i>	Abhängig von den vertraglichen Vereinbarungen - bei Vertrag des Bauherrn mit einem TGA-Planer gemäß §§ 54/55 HOAI sollte der Nachweis Bestandteil dessen Leistung für die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Gebäudes sein - vgl. z.B. Entwässerungsgesuch
<i>Wer muss den Sachverständigen bezahlen?</i>	Der Bauherr wie alle Fachplaner etc., die er zur Umsetzung des Bauvorhabens und der damit verbundenen Pflichten beauftragt.
<i>Honorarmäßige Behandlung der Nachweiserstellung? Als Besondere Leistung? Oder als notwendige Leistung?</i>	Leistungen zur Planung von PV-Anlagen sind in der HOAI der Technischen Gebäudeausrüstung zugeordnet, gehören also nicht zu den Grundleistungen der Gebäudeplanung des Architekten. Werden dennoch die Leistungen von Architekt:innen erbracht, können diese separat/zusätzlich vereinbart und abgerechnet werden. Bauwerkintegrierte PV-Anlagen sind im Übrigen voll honorarrelevante Kosten des Bauwerks Kostengruppe 300 (z.B. KG 362 Dachbeläge oder KG 335 Außenwandbekleidungen außen), ansonsten sind PV-Anlagen als KG 442 Eigenstromversorgungsanlagen Teil der Kosten für Technische Anlagen und somit zumindest teilweise anrechenbar.
Verschiedenes	
<i>Ist die „freiwillige“ Montage von PV-Modulen auf einem Altbaudach genehmigungspflichtig?</i>	PV-Anlagen an sich sind bauordnungsrechtlich verfahrensfrei: Anhang zu § 50 LBO "Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung auf oder an baulichen Anlagen nach § 2 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie eine damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der baulichen Anlage".
<i>Kann der Nachbar sich gegen die PV-Anlage bei der Angrenzer-Anhörung wehren und dafür sorgen, dass man die Dachseite zum Nachbarn nicht mit PV belegen kann? Obwohl man Abstandsflächen und alles einhält?</i>	Grundsätzlich nein, da es für einen solche Ablehnung/Forderung keine Rechtsgrundlage gibt. Allenfalls im absoluten Ausnahmefall könnte über ein Verunstaltungsverbot im Rahmen der nachbarlichen Rücksichtnahme eine absolut fürchterlich gestaltete PV-Anlage einem Einspruch Chancen geben - aber dass sollten Architekt:innen mit deren Gestaltungscompetenz zu verhindern wissen. Auch das Argument einer Störwirkung durch Blendung / Reflexionen kann mit den heute verfügbaren Produkten mit mattierten Oberflächen etc. entkräftet werden. Siehe dazu z.B. auch www.bipv-bw.de Kapitel B6 – Blendung durch Photovoltaik-Anlagen